



## Änderungsantrag

der Abgeordneten des SSW

### Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des automatisierten Datenabgleichs

Drucksache 15/ 1267

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 186a Abs. 1 Landesverwaltungsgesetz erhält die folgende Fassung:

„Die Landesregierung unterrichtet den Landtag jährlich über Anlass, Umfang, Dauer und Ergebnis nach § 185 Abs. 3 durchgeführte Maßnahmen und soweit richterlich überprüfungsbedürftig über durchgeführte Maßnahmen § 186 Abs. 1 S. 1 **und § 195a Abs. 1.**“

2. § 195a Abs. 1 Landesverwaltungsgesetz erhält die folgende Fassung:

„(1) Die Polizei kann von öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen die Übermittlung von personenbezogenen Daten bestimmter Personengruppen aus Dateien zum Zwecke des automatisierten Datenabgleichs nach fahndungsspezifischen Suchkriterien mit anderen Datenbeständen verlangen, soweit dies erforderlich ist zur Abwehr einer erheblichen **gegenwärtigen** Gefahr für den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder zur Verhütung von Straftaten erheblicher Bedeutung, bei denen Schäden für Leben, Gesundheit oder Freiheit oder gleichgewichtige Schäden für die Umwelt zu erwarten sind und die Verhütung des Schadens auf andere Weise nicht möglich ist.“

3. § 195a Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz erhält die folgende Fassung:

„(3) Das Übermittlungersuchen ist auf Name, Anschrift, Tag und Ort der Geburt sowie andere für den Einzelfall benötigter Daten zu beschränken, **es darf sich nicht auf personenbezogene Daten erstrecken, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen.** Ist ein Aussondern der zu übermittelnden Daten nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, dürfen weitere, nicht vom Ermittlungersuchen er-

fasster Daten ebenfalls übermittelt werden. Diese Daten dürfen von der Polizei nicht genutzt werden.“

4. In Artikel 2 werden die Worte „31. Dezember 2005“ durch die Worte „31. Oktober 2004“ ersetzt.

Anke Spoorendonk